# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2017

Ort: Sitzungssaal, Rothenburger Str. 5, 91635 Windelsbach

Zeit: Beginn: 19.30 Uhr Ende: 22.30 Uhr

**Anwesende:** 1. Bürgermeister Alfred Wolz

12 Gemeinderäte

**Entschuldigt:** Günter Schmidt bis 19.50 Uhr, Günther Albig bis 20.15 Uhr

Protokollführer: Beate Preeg

Tagesordnung:

# Öffentlicher Teil:

1) Genehmigung des Protokolls vom 23.11.2017

- 2) 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Windelsbach und vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "PV-Freiflächenanlage Nordenberg"
- 3) Bauantrag 2017/16 für ein Einfamilienhaus im Baugebiet Sandfeld mit Garage
- 4) Antrag auf zusätzliche Beleuchtung am Buswartehaus in Linden
- 5) DSL Versorgung Höfebonus
- 6) Sonderförderprogramm Kanalkataster für Windelsbach, Nordenberg und Linden
- 7) Erwerb von einem Feuerwehrfahrzeug, gebraucht oder neu
- 8) Erweiterung Kindergarten, Vorentwurf
- 9) Standort Feuerwehrgerätehaus, Auflagen der Oberen Denkmalschutzbehörde
- 10) Vollzug des Infektionsschutzgesetzes am Naturbadeweiher in Nordenberg
- 11) Bauvoranfrage 2017/17 für Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Burghausen
- 12) Informationen:
  - a) Sachstand DSL
  - b) Gerichtsverhandlung zum Nonnenweiher
  - c) Zusätzliches Personal für die Kinderkrippe
  - d) Unimog
  - e) Gewässerunterhalt
  - f) Betriebsbesichtigung Fa. Raab, Linden
- 13) Wünsche und Anträge

# Ein nicht öffentlicher Teil schließt sich an

# Öffentlicher Teil:

#### Zu TOP 1

## Genehmigung des Protokolls vom 23.11.2017

Das Protokoll vom 23.11.2017 wird einstimmig genehmigt.

11:0

#### Zu TOP 2

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Windelsbach und vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 8 "PV-Freiflächenanlage Nordenberg"

Bgm. Wolz erklärt die Gründe, warum eine Verschiebung der zu bebauenden Fläche für die PV-Freiflächenanlage notwendig und auch möglich ist: Im Regionalplan ist in einem Teilbereich Gipsabbau geplant, darum kann die Anlage an diesem geplanten Platz nicht gebaut werden. Deshalb muss der Standort an die Bahnlinie verschoben werden.

Folgender Beschlussvorschlag, erarbeitet vom Büro Härtfelder, wird durch den 1. Bürgermeister vorgestellt:

# Beschlussvorschlag zur Sitzung des Gemeinderates Windelsbach am Mittwoch, den 20.12.2017

# Billigungs- und Auslegungsbeschluss

# 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Windelsbach

Der Gemeinderat Windelsbach hat in seiner Sitzung am 26.10.2017 die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 1 Abs. BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu dem Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Windelsbach behandelt.

Auf Grund der Einwände der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat sich eine Änderung der Lage des geplanten Sondergebietes ergeben.

Der Gemeinderat Windelsbach billigt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Windelsbach in der Fassung vom 20.12.2017 mit der vorgenannten Änderung und beschließt, den Entwurf in der Fassung vom 20.12.2017 mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

## Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 13

davon anwesend: 11

Ja - Stimmen: 10 Nein - Stimmen: 0

Enthaltung: 1 (Beck wegen persönlicher Beteiligung)

Windelsbach, den 20.12.2017 .....

A. Wolz, 1. Bürgermeister (Siegel)

Anschließend wird der Plan für die PV-Freiflächenanlage selbst vorgestellt, der 1. Bürgermeister stellt folgenden Beschlussvorschlag vor:

# Beschlussvorschlag zur Sitzung des Gemeinderates Windelsbach am Mittwoch, den 20.12.2017

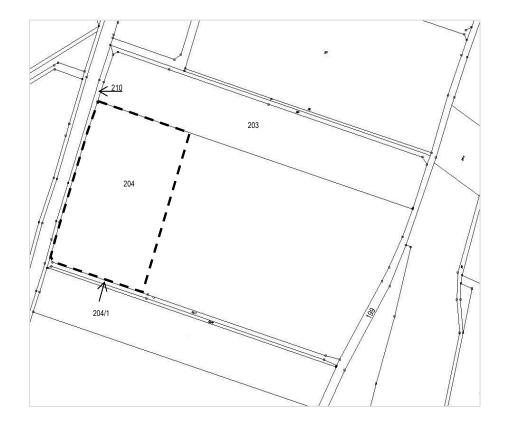
# **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 für das Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage Nordenberg" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

Der Gemeinderat Windelsbach hat in seiner Sitzung am 26.10.2017 die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "PV-Freiflächenanlage Nordenberg" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht behandelt.

Auf Grund der Einwände der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat sich eine Änderung der Lage des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 für das Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage Nordenberg" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht ergeben.

Der Geltungsbereich wurde von der östlichen Seite der Fl.-Nr. 204, Gmkg. Nordenberg, Gemeinde Windelsbach auf die westliche Seite der Fl.-Nr. 204, Gmkg. Nordenberg, Gemeinde Windelsbach verlegt und ist nun wie folgt abgegrenzt:



- im Norden durch eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 203
- im Westen durch eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 210
- im Süden durch eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 204/1
- im Osten durch eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 204

Der Gemeinderat Windelsbach billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "PV-Freiflächenanlage Nordenberg" in der Fassung vom 20.12.2017 mit der vorgenannten Änderung und beschließt, den Entwurf in der Fassung vom 20.12.2017 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

# Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 13

davon anwesend: 11

Ja - Stimmen: 10 Nein - Stimmen: 0

Enthaltung: 1 (Beck wegen persönlicher Beteiligung)

Windelsbach, den 20.12.2017 .....

A. Wolz, 1. Bürgermeister (Siegel)

#### Zu TOP 3

# Bauantrag 2017/16 für ein Einfamilienhaus im Baugebiet Sandfeld mit Garage

Bürgermeister Wolz stellt den Bauantrag vor. Es werden Garagen und ein Einfamilienhaus errichtet. Eine Genehmigungsfreistellung ist nach der Bezeichnungsänderung möglich.

Abstimmung: Dem Bauantrag wird das Einvernehmen erteilt.

12:0

#### Zu TOP 4

#### Antrag auf zusätzliche Beleuchtung am Buswartehaus in Linden

Die Situation und die Hinweise der beantragenden Eltern werden erläutert und mitgeteilt. Im Bereich vom Schulbushaus an der Dorflinde ist der Abstand der Straßenbeleuchtung zu groß und dadurch ist am Buswartehaus keine ausreichende Beleuchtung vorhanden. Bei einem Termin mit N-ERGIE wurde der Vorschlag erarbeitet:

Mit einem Anschlusspoller und einer Innenbeleuchtung soll die Situation verbessert werden, weil der Anschluss an den vorhandenen Straßenlampen zu weit entfernt ist.

Abstimmung: Die zusätzliche Beleuchtung wird befürwortet und soll installiert werden. 12:0

### Zu TOP 5

# **DSL Versorgung – Höfebonus**

Die Kosten und die Vorgehensweise werden durch Bgm. Wolz erklärt. Problematisch erweist sich die Erschließung der Karrach (von Gunzendorf aus). Wichtig: Die Planung der Versorgung bedingt keine Ausführung. Deshalb kann eine wirtschaftliche Abwägung noch nach der Planung noch erfolgen.

Abstimmung: Der Planung bzw. die Förderung für die Planung soll beauftrag werden. 13:0

## Zu TOP 6

## Sonderförderprogramm Kanalkataster für Windelsbach, Nordenberg und Linden

Ein Angebot der Fa. Heller ist inzwischen eingetroffen für die Ortsteile Windelsbach, Nordenberg, Linden und Cadolzhofen. Ein weiteres ist noch in Arbeit (Ing. Büro Arz). Zusätzlich informiert Bgm. Wolz, dass die Förderung verlängert wird.

Abstimmung: Die Förderung für ein Kanalkataster wird beantragt.

#### Zu TOP 7

#### Erwerb von einem Feuerwehrfahrzeug, gebraucht oder neu

Bgm. Wolz berichtet vom gestrigen Termin: Im Test bzw. zur Fahrzeuggegenüberstellung waren das gebrauchte FFW-Fahrzeug aus Neusitz, das veräußert werden soll, und das neue Fahrzeug der FFW Buch am Wald. Anwesend waren FFW-Kommandanten, Feuerwehrangehörige und Gemeinderäte. Nach der Besichtigung konnten beide Fahrzeuge von den Anwesenden in einer Testfahrt gefahren werden. Nach einem Gedankenaustausch ergab eine Abstimmung, ob ein neues oder ein altes FFW-Auto für die Gemeinde angeschafft werden soll, unter den Kommandanten 5: 4 für das alte gebrauchte Fahrzeug. Das Angebot der Gemeinde Neusitz beläuft sich auf 40.000,00 Euro, komplett mit der vorhandenen Ausstattung. Dieser wurde inkl. dem eingeschlossenen Atemschutz ein guter Zustand bescheinigt.

Im Folgenden wird zur Diskussion gebracht:

- Bei einem gebrauchten Fahrzeug sollte man mit evtl. zukünftig notwendigen Ersatzbeschaffungen rechnen.
- Wird ein neues Fahrzeug angeschafft, ist mit einer Anschaffungsdauer über 1 Jahr nach der Ausschreibung zu rechnen. Von dem neuen Fahrzeug muss eine Ausschreibung erfolgen, die 3teilig ist (Fahrzeug, Aufbau, Ausstattung jeweils getrennt).
- Wie sind die Auswirkungen bzgl. Motor und Einsatzfähigkeit, wenn die Euro6-Norm berücksichtigt werden muss?
- Ist die Beleuchtung des gebrauchten Fahrzeugs ausreichend?

Im Gemeinderat ist man sich einig, dass beim Erwerb des gebrauchten Fahrzeugs aus Neusitz den Feuerwehren noch ein angemessener Betrag für eine Beleuchtungsergänzung am Fahrzeug zur Verfügung stehen soll.

Abstimmung: Dem Erwerb des gebrauchten Fahrzeugs aus Neusitz wird zugestimmt inkl. der Möglichkeit die Außenbeleuchtung des Fahrzeugs angemessen zu verbessern.

9:4

#### Zu TOP 8

#### **Erweiterung Kindergarten, Vorentwurf**

Bgm. Wolz stellt einen weiteren Vorentwurf vor, der aus einem Vororttermin mit Kindergartenpersonal, Pfarrerin Wirsching, Architekt Dürr und Bgm. Wolz resultiert: u. a. wurde ein zweiter Therapieraum vom Personal gewünscht. Dadurch muss die vorhandene Toilettenanlage weichen. Dies wird ermöglicht, indem der aktuelle Neubau und der zukünftige einen gemeinsamen Toilettenraum zwischen den beiden Gruppen erhalten.

#### Zu TOP 9

## Standort Feuerwehrgerätehaus, Auflagen der Oberen Denkmalschutzbehörde

Auch hier werden drei neue Vorentwürfe mit unterschiedlichen Grundrissen und unterschiedlich breiten Gebäudeteilen mit Stand vom 18.12.2017 vorgestellt und zur Diskussion gestellt:

- mit / ohne Büro,
- die Größe und Nutzung einer Küche,
- die Umkleiden im Erdgeschoß oder im Dachgeschoß,
- Technikraum gleichzeitig auch als Stauraum und / oder Getränkeraum,
- welche Gruppen oder zu welchen Veranstaltungen könnte das Gebäude mitgenutzt werden und mit welcher Konsequenz für die Ausstattung,
- die Ausführung des Daches als Flachdach oder Satteldach

Die Meinungen der Gemeinderäte dazu sind sehr unterschiedlich. Das geforderte hohe Dach mit seinen Mehrkosten wird erneut in Frage gestellt. Dadurch wird die Standortfrage erneut in Frage gestellt. Bgm. Wolz teilt mit, dass bisher von der Unteren Denkmalschutzbehörde zum Termin vom 08.11.2018 mit Frau Kretzer-Liebich, Herbert Ebert vom LRA, Hermann Binder und E. Stammler vom Planungsbüro und Bgm.

Wolz trotz Aufforderung durch die Gemeinde kein Ergebnisprotokoll vorliegt. Vom Bgm. wurde an diesem Termin die Frage gestellt, ob ein Pultdach gegenüber dem genehmigten Flachdach bei der Fam. Kost für ein großes Betriebsgebäude möglich ist, dies wurde verneint.

Die Forderung vom LRA: ein Gebäude sollte in der Flucht vom Schloss mit hohem Dach hergestellt werden. Dies würde das Schloss zubauen was nicht im Sinne der Gemeinde ist. Ein Standort in der Flucht am Graben fand keine Befürwortung durch die Behördenvertreter. Es wurde vereinbart mit der höheren Denkmalschutzbehörde erneut einen Termin zu vereinbaren.

Bei dem Ortstermin mit der Oberen Denkmalschutzbehörde mit Herrn Dr. Huber, Frau Kretzer-Liebich und dem Bgm. hat Herr Dr. Huber sich klar positioniert. Auf diesen Platz kann das Gebäude nur am Graben entlang mit hohen Dach gebaut werden. Nach längerem hin und her bittet Bgm. Wolz nochmals um ein Zugeständnis, für die Fahrzeughalle ein Pultdach für eine Photovoltaikanlage zur Energiegewinnung herstellen zu dürfen. Herr Dr. Huber stellt noch einmal klar, eine Genehmigung kann nur für einen Bau entlang vom Graben mit einem hohen Dach für das gesamte Gebäude erteilt werden. Auch für diesen Ortstermin liegt von der Behörde kein schriftliches Ergebnis vor.

Im neuen Jahr wird sich ein Arbeitskreis aus Gemeinderat und Feuerwehr treffen. Hier sollen diese Fragen besprochen werden.

#### **Zu TOP 10**

#### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes am Naturbadeweiher in Nordenberg

Die Gemeinde erhielt ein Schreiben vom Gesundheitsamt / LRA vom 30.11.2017, darin wird informiert:

"(…) bei dem öffentlichen Bad Nordenberg der Gemeinde Windelsbach handelt es sich um ein Schwimmoder Badebecken. Das Wasser, das darin bereitgestellt wird, muss so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Abs. 2 Satz 1 IfSG).

Mit aktueller Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 17.07.2017 muss bei dem Schwimm- oder Badebecken in Nordenberg die Aufbereitung des Wassers eine Desinfektion einschließen (§37 Abs. 2 Satz 2 IfSG). Dies erfolgt bisher nicht.

Für den weiteren Betrieb des Bades als Schwimm- oder Badebecken ist daher die notwendige Desinfektion des Wassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 19643 (Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser). zwingend nachzurüsten (§ 37 Abs. 2 Satz 3 IfSG). Bei Kontrolluntersuchungen im Juli und August 2017 durch das Landratsamt Ansbach –Gesundheitsamtwurde das Beckenwasser untersucht. Wir möchten die Gemeinde Windelsbach darauf hinweisen, dass bei der Untersuchung der Proben nach DIN 19643 die Proben zu beanstanden gewesen wären. (...)

Wir fordern daher die Gemeinde Windelsbach auf, **bis spätestens 15.03.2018** entsprechende Nachweise zu erbringen, dass das Schwimm- oder Badebecken Nordenberg die Vorgaben des § 37 Abs. 2 IfSG einhält. Ansonsten wird das Landratsamt Ansbach -Gesundheitsamt- die notwendigen Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 IfSG bis hin zu einem möglichen Badeverbot treffen. (...)"

Nach Information durch die Leiterin des Gesundheitsamtes trifft dies so zu, weil das Naturbad in Nordenberg mit einem Betonboden ausgestattet ist. Wäre dieser nicht vorhanden, also naturbelassen, würden die Vorgaben des § 37 Abs. 2 IfSG nicht greifen.

Es wird vorgeschlagen, im kommenden Januar oder Februar das Gesundheitsamt zu einem gemeinsamen Termin vor Ort einzuladen und Möglichkeiten auszuloten.

Weiter stellt sich die Frage, welchen Vorgaben gelten würden, wäre das Naturbad in Privatbesitz.

# Zu TOP 11

## Bauvoranfrage 2017/17 für Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Burghausen

Bgm. Wolz stellt die Bauvoranfrage vor, die im nördlichen Außenbereich westlich an der GVS von Burghausen nach Ermetzhof einen Hausneubau vorsieht. Die Erschließung dafür muss noch geklärt werden.

Es entsteht erneut die Diskussion, ob weiterhin das Bauen im Außenbereich anstatt die (Er-)Schließung von Lücken im Innenbereich unterstützt werden sollte.

Abstimmung: Der Bauvoranfrage wird das Einvernehmen erteilt.

11.2

#### **Zu TOP 12**

#### Informationen:

## a) Sachstand DSL

Bgm. Wolz informiert, dass alle anstehenden Bauarbeiten erledigt sind. Die Telekom muss nur noch freischalten. Eine verbindliche Zusage liegt leider nicht vor.

#### b) Gerichtsverhandlung zum Nonnenweiher

Information, dass die Gemeinde beigeladen wird. Bgm. Wolz verliest den Beiladungsbeschluss.

#### c) Zusätzliches Personal für die Kinderkrippe

Information, dass die Kirchengemeinde das zusätzlich benötigte Personal selbst finanziert.

#### d) Unimog

Der Bauhof-Unimog hat die TÜV-Prüfung bestanden. Jedoch ist die Antriebsgelenkwelle kaputt und muss ersetzt/repariert werden.

## e) Gewässerunterhalt

Die Meldungen müssen bis 23.02.2018 beim Gewässerzweckverband eingehen.

#### f) Betriebsbesichtigung Fa. Raab, Linden

Die Fa. Raab hat den Gemeinderat zur Betriebsbesichtigung eingeladen.

Zu TOP 13	
Wünsche und	Anträge

keine

Siegel

Schriftführer

Wolz, 1. Bürgermeister